

Täter obliegenden Rechtspflichten und andererseits als Gleichgültigkeit gegenüber diesen Pflichten oder ihre Mißachtung, die sich meist in „traditioneller“ Schlamperei, Unaufmerksamkeit, Nachlässigkeit usw. äußert. Gegen diese Erscheinungsform der Schuld aber kann der sozialistische Staat, da andere Mittel wie z. B. Aufklärung, Ermahnungen, Schulungen usw. offenbar nicht wirksam waren, nur mit der Strafe angehen. Hier muß die Strafe durch ihren Eingriff in die Rechte und Interessen des Täters eine entscheidende Bedingung zu seiner ideologischen Wandlung setzen. Hier ist sie nicht bürokratische Sanktion, sondern Mittel zur notwendigen Veränderung des Bewußtseins des Täters und der Erziehung anderer in der Einstellung zu ihren Rechtspflichten labiler Bürger. Diese These bedeutet ferner, daß fahrlässiges Verschulden nicht vorliegt, wenn die gefährlichen Folgen der Tat nicht das Ergebnis eines derartigen ideologischen Widerspruchs zwischen der Einstellung des Täters und seinen rechtlich begründeten Pflichten, sondern ein Widerspruch zwischen Mensch und Natur war. Dieser kann nicht daran gemessen und auch nicht dadurch bewiesen werden, daß der Täter erklärt, er habe derartige Folgen nicht gewollt. Eine solche Behauptung spricht, wenn sie ihre Stütze in den realen Vorgängen hat, lediglich dafür, daß der Täter nicht vorsätzlich gehandelt hat. Dort aber, wo der eingetretene Schaden das Ergebnis momentanen Versagens der Willensanspannung des Täters oder das Produkt menschlicher Unzulänglichkeit bei der Berechnung natürlicher Vorgänge ist, darf keine Strafe einsetzen. Auch hier handelt es sich um einen Widerspruch zwischen dem Denken und Wollen des Täters und der objektiven Realität, aber dieser Widerspruch muß anders gelöst werden. In solchen Fällen kommen der Belehrung, Aufklärung und Erziehung der Menschen durch andere Maßnahmen als durch die gerichtliche Bestrafung große Bedeutung zu. Die von Walter Ulbricht auf dem 33. Plenum des ZK der SED aufgestellte Forderung, keinem Straffetischismus zu erliegen, trifft hier in vollem Umfang zu, weil eine Ausdehnung der Fahrlässigkeit über den eigentlichen Schuldgehalt hinaus zu einem Hemmschuh für die Entfaltung der Initiative der Volksmassen in der * Produktion oder an anderen wichtigen Brennpunkten unseres sozialistischen Aufbauwerkes werden könnte. Es gibt Situationen in der Produktion, in der der Werktätige im guten Glauben, alles zur Sicherung Notwendige getan zu haben, einen Unfall herbeiführt, weil er aus mangelnder Erfahrung, wegen der Neuartigkeit der Situation oder der Schwierigkeit der Lage irgend etwas übersehen hat; es gibt bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden, bei der Automatisierung oder Errichtung neuer Industriezweige zeitweilig gewisse Widersprüche zwischen dem alten Sicherheitssystem und den neuen Prozessen; es gibt auch Risiko-Situationen, die manchmal ein gewagtes Handeln erfordern, und